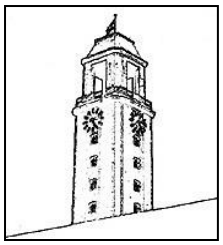

Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6,13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

November 2023

Arbeitsmedizinische Wunschvorsorge

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie vermuten, dass Ihre Arbeitstätigkeit Ihre Gesundheit schädigen könnte, muss der Arbeitgeber Ihnen gem. § 5a ArbMedVV[1] i. V. m. § 11 ArbSchG[2] eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge anbieten.
In der Tabelle haben wir alle wichtigen Informationen zur Wunschvorsorge zusammengestellt.

Anmeldung	Regelfall: Sie bitten im Schulsekretariat um Anmeldung einer Wunschvorsorge beim zuständigen Betriebsarzt. Dabei müssen Sie keine Gründe nennen. Der Arbeitgeber kann Ihnen die Wunschvorsorge nicht verwehren. Die Vorsorge wird während der Arbeitszeit durchgeführt. Hieraus ergibt sich auch der Versicherungsschutz für Hin - und Rückwege! Das Schulsekretariat vereinbart für Sie per E-Mail (amz-schule@charite.de) unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer einen Termin. Alternativ können Sie in Ausnahmefällen den Betriebsarzt auch direkt kontaktieren: amz-schule@charite.de. Die Terminvereinbarung ist verbindlich. Bringen Sie möglichst umfassende ärztliche Befunde wie z.B. Atteste, Krankschreibungen, Impfausweis und Arztbriefe mit. Insbesondere wenn arbeitsplatzbedingte Beschwerden vorliegen, sollten Sie alle schon vorliegenden Befunde mitbringen.
Anlässe *gem. § 5 (3) ArbSchG*	Beispiele für Anlässe zur Wunschvorsorge: - physikalische (z.B. Lärm, Hitze), chemische (z.B. Ausdünstungen von Möbeln, Anstrichen) oder biologische Einwirkungen (z.B. Corona-Viren) - die Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken - unzureichende Qualifikation der Beschäftigten - psychische Belastungen bei der Arbeit - Überlastung am Arbeitsplatz (in diesem Fall sollten Sie außerdem eine Überlastungsanzeige stellen)
Wer führt sie durch?	- i. d. Regel der zuständige Betriebsarzt Dr. med. Dietmar Borchert o er nimmt eine neutrale Position zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten ein o er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht
Wo?	- im Arbeitsmedizinischen Zentrum (AMZ) der Charité: Turmstraße 21, 10559 Berlin oder Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin
Wann?	gem. § 3 (3) ArbMedVV: nach Terminvereinbarung, zählt als Arbeitszeit
Inhalt *gem. § 2 (1) Nr.3 ArbMedVV*	- ärztliches Beratungsgespräch - ggfs. Untersuchungen auf Wunsch
Ziele *gem. § 2 (1) Nr.2 Arb-MedVV*	Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer bzw. psychischer Gesundheit ↙ ↘ Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen
Ergebnis	- Festlegung von Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung (z.B. Lärm-Messung) und Verhütung (z.B. Hörschutz) von arbeitsbedingten Erkrankungen - der Arbeitgeber erhält im Regelfall automatisch eine Bescheinigung, dass die Wunschvorsorge stattgefunden hat (Pflicht zur Führung einer Vorsorgekartei - s.u.)
Dokumentation *gem. § 3 (4) ArbMedVV*	Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen. Sie muss folgende Angaben enthalten: • Wann hat die arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden? • Was war der Anlass für die arbeitsmedizinische Vorsorge? Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber Ihnen eine Kopie der Vorsorgekartei auszuhändigen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Personalrat

1- **§ 5a ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge):** Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.
2- **§ 11 Arbeitsschutzgesetz:** Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.